

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**  
**des KINDERGARTENZWECKVERBANDES HÖCHSTENBACH für das Haushaltsjahr 2 0 2 4**  
**vom 25.06.2024**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Höchstenbach vom 19.04.2006, die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.092.500,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.092.610,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	-110,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	152.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	152.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

\*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

## **§ 2**

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

2.500.000,00 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

2.500.000,00 EUR

## **§ 4**

### **Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Umlagen**

Die nicht gedeckten Kosten für den Um- und Ausbau und die Einrichtung des Kindergartens werden von den Gemeinden des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der für die Verbandsgemeindeumlage maßgebenden Grundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetzes aufgebracht. Verteilungsmaßstab ist der hierfür ermittelte Durchschnittswert aus den drei Haushaltsjahren, die dem Haushaltsjahr der Fertigstellung der Maßnahme vorausgehen. Das gleiche gilt für den Erneuerungs- und Erhaltungsaufwand.

Die nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Kindergartens werden im Wege der jährlichen Verbandsumlage aufgebracht.

Dazu wird ein Anteil von 20 v. H. dieser Kosten nach dem Verhältnis der für die Verbandsgemeindeumlage maßgebenden Grundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgebracht. Verteilungsmaßstab ist der hierfür ermittelte Durchschnittswert aus den drei Haushaltsjahren, die dem abzurechnenden Haushaltsjahr vorangehen. Für den weiteren Anteil von 80 v. H. dieser Kosten ist Umlagemaßstab die Höchstzahl der Kinder, die im vorangegangenen Haushaltsjahr den Kindergarten tatsächlich besucht haben, unabhängig davon, über welchen Zeitraum eines Jahres sich der Besuch erstreckt hat.

## **§ 6 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	1,39 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	831,39 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	721,39 EUR

Höchstenbach, den 25.06.2024

Anke Fuchs  
Verbandsvorsteherin

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 103 Abs. 2 GemO wird die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.500.000 €, zu deren Finanzierung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden, genehmigt. Bei unserer Entscheidung haben wir den Ausnahmetatbestand der WV 4.1.3 Nr. 1 zu § 103 GemO berücksichtigt, wonach die Investitionen zum Ausbau der Kinderbetreuung rechtlich unabweisbar ist. Hierbei haben wir unterstellt, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Wahrnehmung der Pflichtaufgabe geboten ist.

Der Haushaltsplan kann in der Zeit

von Montag, den 08.07.2024 bis Dienstag, den 16.07.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 118 eingesehen werden.

Hachenburg, den 25.06.2024

Im Auftrag

Igor Rankovski